

# Statuten des Vereins Alumni Biomedical Sciences

---

Version 21.04.2020

## I. Name und Sitz

### Art. 1: Name und Sitz

Unter dem Namen «**Alumni Biomedical Sciences**» besteht ein Verein mit Sitz in Bern im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

## II. Zweck

### Art. 2: Zweck

Der Verein Alumni Biomedical Sciences hat folgenden Zweck:

- a. Förderung von persönlichen Kontakten der gegenwärtigen und ehemaligen Studierenden und Dozierenden der Studienrichtung Biomedical Sciences der Universitäten Freiburg und Bern untereinander
- b. Förderung des gegenseitigen Austauschs von Wissen und Erfahrung, insbesondere von Berufskennntnissen und Lehrinhalten
- c. Förderung der Öffentlichkeitsarbeit bezüglich Wissenschaft und Lehre der biomedizinischen Wissenschaften
- d. Finanzierung einer Auszeichnung für hervorragende Studenten

Der Verein kann Aktivitäten jeglicher Art unternehmen und unterstützen, die geeignet sind, den Vereinszweck zu fördern, insbesondere gemeinsame Anlässe mit der Fachschaft Biomedizin der Universität Freiburg, dem medizinischen Departement der Universität Freiburg und der medizinischen Fakultät der Universität Bern

Der Verein kann Mitglied anderer Organisationen werden, die ähnliche Zwecke verfolgen.

Der Verein verfolgt einen gemeinnützigen Zweck.

## III. Mitgliedschaften

### Art. 3: Mitglieder

Der Verein Alumni Biomedical Sciences hat folgende Mitgliederkategorien:

#### 3.1. Ordentliche Mitglieder<sup>1</sup>:

- a. Ehemalige Studierende des Masterstudienganges Biomedical Sciences der Universität Bern
- b. Aktuelle und ehemalige Dozierende des Bachelor- und Masterstudienganges Biomedical Sciences der Universitäten Freiburg und Bern.
- c. Interessierte Dritte auf Antrag

#### 3.2. Kollektivmitglieder:

---

<sup>1</sup> Zur Vereinfachung des Textes wird ausschliesslich die männliche Geschlechtsform verwendet. Sie gilt selbstverständlich auch für die weibliche Geschlechtsform.

- a. Spitäler und universitäre Institute
- b. Biomedizinisch tätige Firmen, AGs, GmbHs und Vereine

### 3.3. Ehrenmitglieder:

- a. Personen, die sich um die Alumni Biomedical Sciences und/oder des Studienganges Biomedical Sciences in ausserordentlicher Weise verdient gemacht haben

### 3.4. Weitergabe von Mitgliederdaten

Mitgliederdaten werden nur Vereins-intern weitergegeben und nicht an Dritte. Das Mitglied kann Alumni Biomedical Sciences die Weitergabe untersagen.

## Art. 4: Erwerb der Mitgliedschaft

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt aufgrund eines schriftlichen Gesuches:

- a. für Aktivmitglieder durch den Vorstand;
- b. für Ehrenmitglieder durch die Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes.

Als schriftliches Gesuch gilt ein auf dem Postweg eingereichter Antrag oder ein elektronisch eingereichtes Gesuch per Email an den Vorstand. Der Vorstand kann eine Aufnahme ohne Angaben von Gründen ablehnen.

Abgewiesenen steht der Rekurs an die Mitgliederversammlung offen. Ein Rekurs muss innerhalb von 2 Monaten nach Kenntnisnahme des negativen Entscheids schriftlich beim Präsidenten eingereicht werden. Der Rekurs ist an der nächsten Mitgliederversammlung zu behandeln und wird von ihr endgültig entschieden. Die erfolgte Aufnahme ist einem neuen Mitglied schriftlich (Post oder E-Mail) unter Beilage der Statuten mitzuteilen.

## Art. 5: Mitgliederbeitrag

1 Im ersten Jahr ist die Mitgliedschaft kostenlos. Anschliessend wird ein jährlicher Mitgliederbeitrag von 50 Franken pro Jahr und Mitglied, oder einmalig den 15fachen Jahresbeitrag, für ein Aktivmitglied gemäss Artikel 3.1a bis c erhoben. Mitglieder gemäss Artikel 3.2a und 3.2b bezahlen einen jährlichen Beitrag von 200 CHF oder den einmaligen Beitrag des 15fachen Jahresbeitrags. Die Höhe des Mitgliederbeitrags kann durch den Vorstand verändert und durch die Mitgliederversammlung genehmigt werden. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliederbeitrages befreit.

2 Jedem Mitglied ist es freigestellt mehr als den Mitgliederbeitrag ein zu bezahlen. Der zusätzliche Beitrag wird als Spende bilanziert.

3 Das Vereinsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr und dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

## Art. 6: Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## Art. 7: Beendigung der Mitgliedschaft

### 7.1. Austritt:

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand. Bereits bezahlte Mitgliederbeiträge werden nicht zurückerstattet. Ein Austritt ist jederzeit ohne Angabe von Gründen möglich.

## 7.2. Ausschluss:

Der Vorstand kann ein Mitglied aus wichtigen Gründen ausschliessen, insbesondere wenn das Verbleiben des Mitgliedes das Ansehen oder wichtige Interessen des Vereins gefährden oder im Falle der Säumigkeit eines Mitgliedes, den Jahresbeitrag trotz wiederholter Aufforderung zu entrichten.

Ein vom Vorstand ausgeschlossenes Mitglied kann innert 30 Tagen, nachdem es vom Beschluss Kenntnis erhalten hat, schriftlich beim Präsidenten zuhanden der Mitgliederversammlung Rekurs einlegen. Der Rekurs ist an der nächsten Mitgliederversammlung zu behandeln und wird von ihr endgültig entschieden.

## **IV. Organisation**

### Art. 8: Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

## **A. Die Mitgliederversammlung**

### Art. 9: Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Vereins. Die Mitgliederversammlung ist in allen Fragen zuständig, die nicht ausdrücklich in die Kompetenz des Vorstandes fallen. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den anwesenden Mitgliedern zusammen und ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Aktivmitglieder beschlussfähig.

Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll erstellt. Dieses ist vom Präsidenten und dem Sekretär zu unterzeichnen. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand unter Wahrung einer Frist von 20 Tagen durch persönliche Einladung, welche Zeit, Ort und Traktanden enthält. Die Einladung wird per Email, gegebenenfalls per Post oder Fax zugestellt. Anträge sind bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Präsidenten einzureichen.

### Art. 10: Beschluss

Die Mitgliederversammlung beschliesst mit dem einfachen Mehr der anwesenden Aktivmitglieder. Bei Stimmgleichheit kommt dem Präsidenten der Stichentscheid zu.

### Art. 11: Traktanden

Über einen Antrag, welcher nicht ordentlich traktandiert wurde, kann die Mitgliederversammlung dennoch einen Entscheid fällen, es sei denn, mehr als ein Drittel der anwesenden Mitglieder beantragen eine Vertagung des Entscheids auf die nächste Mitgliederversammlung.

### Art. 12: Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins und insbesondere für folgende Geschäfte zuständig:

- a. Oberaufsicht über die Tätigkeiten des Vereins und des Vorstandes

- b. Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Mitgliederversammlung
- c. Änderungen der Statuten
- d. Behandlung von Rekursen betreffend den Ausschluss von Mitgliedern
- e. Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern und der Revisionsstelle
- f. Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Budgets
- g. Ernennung von Ehrenmitgliedern

#### Art. 13: Ausserordentliche Mitgliederversammlung

Die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Aktivmitglieder, auf Antrag des Vorstandes oder der Revisionsstelle. Der Antrag an den Präsidenten zu richten ist. Die Einberufung der ausserordentlichen Mitgliederversammlung obliegt dem Präsidenten, wobei dieser die Traktanden der ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit den Antragsstellern ausarbeitet. Die ausserordentliche Mitgliederversammlung hat dieselben Modalitäten und Kompetenzen wie die ordentliche Mitgliederversammlung.

## **B. Der Vorstand**

#### Art. 14: Zusammensetzung des Vorstandes

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und ist ehrenamtlich tätig. Er besteht aus mindestens drei Personen, nämlich dem Präsidenten und mindestens 2 Vizepräsidenten, von welchen einer die Funktion des Sekretärs einnimmt.

#### Art. 15: Amtsdauer

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich. Das Amt des Präsidenten wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt, der Rest des Vorstandes konstituiert sich selbst. Die maximale Amtsperiode eines Präsidenten wird auf 6 Jahre beschränkt. Andere Vorstandsmitglieder können uneingeschränkt wieder gewählt werden. Tritt eine Person aus dem Verein aus, welche dem Vorstand angehört, so kann der Vorstand interimistisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Aktivmitglied als Ersatz in den Vorstand berufen.

#### Art. 16: Zuständigkeit des Vorstandes

Dem Vorstand fallen alle Aufgaben zu, welche nicht der Mitgliederversammlung oder der Revisionsstelle übertragen sind. Insbesondere obliegen dem Vorstand die Organisation von Anlässen, die Vertretung des Vereines gegenüber der Öffentlichkeit sowie die Kontaktpflege zur Studienleitung des Studienganges Biomedical Sciences und der Fachschaft «Sciences Biomedical» der Universität Freiburg.

Der Vorstand kann zur Organisation seiner Aufgaben ein Reglement sowie Pflichtenhefte für einzelne Funktionen erlassen.

#### Art. 17: Vorstandssitzungen

Vorstandssitzungen werden, so oft dies die Erledigung der Geschäfte erfordert oder ein Vorstandsmitglied einen entsprechenden Antrag stellt, vom Präsidenten schriftlich einberufen. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder. Der Präsident stimmt mit und fällt, sofern nötig, den Stichentscheid. Zirkulationsbeschlüsse sind zulässig, soweit nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt.

Über die Vorstandssitzungen wird Protokoll geführt. Die Protokolle sind auf Antrag von jedem Aktivmitglied einsehbar.

#### Art. 18: Zeichnungsberechtigung

Die Vorstandsmitglieder zeichnen kollektiv zu zweien.

### **C. Revisionsstelle**

#### Art. 19: Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Revisoren für ein Jahr, wobei die Wiederwahl zulässig ist. Die Revisionsstelle prüft die Rechnungsführung des Vereins jährlich und erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht.

### **V. Finanzielles**

#### Art. 20: Finanzen

Die Einnahmen des Vereins setzen sich hauptsächlich zusammen aus:

- a. Mitgliederbeiträge
- b. Sponsorenbeiträge, insbesondere durch Aktivmitglieder
- c. Zinsen aus dem Vereinsvermögen
- d. Spenden, Schenkungen, Legaten
- e. Erlösen aus Veranstaltungen und Sammlungen

Das Vereinsvermögen dient zur Deckung von Auslagen, welche durch Vereinsaktivitäten oder zur Förderung der unter Art. 2 gelisteten Vereinszwecke entstehen. Übersteigt eine Auslage einen Betrag von 2'500.- CHF oder beträgt diese mehr als 1/4 des Vereinsvermögens, so muss der Vorstand diese vorgängig durch die Mitgliederversammlung genehmigen lassen.

Allgemeine Verwaltungskosten, insbesondere Porto- und Telefonkosten, sowie Auslagen im Zusammenhang mit dem Internetauftritt des Vereins, welche einzelnen Personen im Vorstand entstehen, werden aus dem Vereinsvermögen gegen Vorlage entsprechender Quittungen zurückerstattet, sofern diese Kosten einen Betrag von 10.- CHF pro Vereinsjahr übersteigen. Dem Vorstand steht jährlich ein durch die Mitgliederversammlung zu bestätigender Betrag für einen gemeinsamen Anlass als Entschädigung für die geleistete Arbeit zur freien Verfügung.

Auf Antrag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung über anderweitige Verwendungen des Vereinsvermögens entscheiden.

### **VI. Schlussbestimmungen**

#### Art. 21: Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereines kann jederzeit durch Beschluss der Vereinsversammlung mit einem qualifizierten Mehr von drei Vierteln der anwesenden Aktivmitglieder herbeigeführt werden.

#### Art. 22: Liquidation

Das Vereinsvermögen fällt bei der Auflösung des Vereins den medizinischen Fakultäten der Universitäten Freiburg und Bern zu, welche diese Mittel im Sinne des Vereinszweckes zu verwenden haben.

### Art. 23: Revision der Statuten

Für die Revision der Statuten ist das einfache Mehr der Mitgliederversammlung erforderlich.

---

Diese Statuten wurden an der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 20. Februar 2015 genehmigt und treten ab 20. Februar 2015 in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 28. Februar 2014.

### **Im Namen der Alumni Biomedical Sciences**

Die Präsidentin



Selianne Félice Mara Graf

Die Vizepräsidentin



Andrea Stephanie Karolin

Die Vizepräsidentin



Chantal Lea Bachmann